

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

§/Artikel/Anlage

§ 106

Inkrafttretensdatum

01.03.1983

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Zustellung von Klagen**

§ 106. Klagen und Schriftstücke, die wie Klagen zuzustellen sind, können nur zu eigenen Händen des Empfängers oder seines zur Übernahme von Klagen oder anderen wie solche zuzustellenden Schriftstücken ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beziehen, zu Händen eines Prokuristen (Gesamtprokuristen) des Empfängers zugestellt werden.